OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350674/2/Py/PP

Datum:
Linz, 25. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des G.M., vertreten durch die Erwachsenenvertreterin T.W., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J.K., X, P., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27. März 2019, GZ: BHGRSO-2015-23109/29-Pj, betreffend Beitragsbescheid nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG),

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Beitragsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. März 2019, GZ: BHGRSO-2015-23109/29-Pj, wurde ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ab 7. Oktober 2014 für die Hauptleistung Wohnung 80 % von seinem Einkommen (Invaliditätspension und zwei Waisenpensionen) und 80 % vom Pflegegeld bezahlen muss, wobei seit 1. Juni 2018 von der Pensionsversicherungsanstalt und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern 80 % vom Einkommen und vom Pflegegeld direkt an das Land Oberösterreich abgetreten werden und sich für den Zeitraum 7. Oktober 2014 bis 31. Mai 2018 somit ein offener Kostenbeitrag aus dem Einkommen und dem Pflegegeld in Höhe von 42.254,61 Euro ergibt.

Als Rechtsgrundlage führt der angefochtene Bescheid § 20 Oö. ChG, §§ 1, 2, 9 Abs. 2 und Abs. 4 Oö. ChG - Beitragsverordnung sowie §§ 56 bis 62 AVG an.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der Bf seit 7. Oktober 2014 die Hauptleistung Wohnen in einem Wohnheim gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG im Wohnverbund X, x, S., in Anspruch nimmt. Diese Hauptleistung wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 26. November 2014, GZ: SO20-10648-2014, bewilligt. Der Bf hatte zwar aufgrund des Leistungsbescheides vom 26. November 2014 aufgrund seines Vermögens die Kosten für die bewilligte Hauptleistung selbst zu tragen, die anfallenden Kosten wurden jedoch nie eingefordert und demnach auch nicht bezahlt. Bis zur Einführung der zentralen Beitragseinhebung durch das Land Oberösterreich ab Oktober 2016 musste der Träger der Einrichtung (C.) die anfallenden Kosten selbst einfordern, was offensichtlich nicht passierte. Die C. stellte daher, datiert mit 14. Juni 2018, eine Rechnung an den Bf in Höhe von 126.001,32 Euro an Kostenbeiträgen für Oktober 2014 bis September 2016. Dieser Zahlung ist der Bf jedoch nicht nachgekommen.

Gemäß § 20 Oö. ChG hat der Mensch mit Beeinträchtigungen bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 beizutragen. Diesen Beitrag hat er aus seinem Einkommen und dem Pflegegeld zu bezahlen. Im Hinblick auf das Einkommen aus einer Invaliditätspension und zwei Waisenpensionen sowie Pflegegeld der Stufe 3 in Höhe von 391,80 Euro ergibt sich für den Zeitraum von 7. Oktober 2014 bis 31. Mai 2018 ein Kostenbeitrag von gesamt 42.254,61 Euro.

Der Behörde war bei Beginn der Leistung nicht bekannt, dass der Bf hinreichendes Einkommen hatte, vielmehr war ihr bekannt, dass er über hinreichendes Vermögen verfügte, weshalb er ursprünglich als sogenannte „Selbstzahler“ geführt wurde.

Dieser Zahlungsverpflichtung ist er jedoch nicht nachgekommen und hat für die ihm zugekommene Leistung keinen Beitrag bezahlt. Es handelt sich um keinen klassischen Kostenersatz und sind § 40 Abs. 1 Oö. ChG und in weiterer Folge § 44 Oö. ChG nicht anwendbar. Die Verjährung hat daher keine Berücksichtigung zu finden, vielmehr gilt § 20 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. ChG, wonach der Mensch mit Beeinträchtigung aus seinem Einkommen und den Pflegegeld einen Beitrag zu bezahlen hat, wenn bestimmte Hauptleistungen gewährt werden. Von der beantragten Einvernahme der Sachwalterin wird abgesehen, da davon eine weitere Klärung des Sachverhalts nicht erwartet werden kann und es sich primär um eine Rechtsfrage handelt.

Begründend wird von der Behörde weiter ausgeführt, dass der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 26. November 2014 über die Gewährung der Hauptleistung Wohnen in einem Wohnheim gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG dem Bf vertreten durch die Sachwalterin übermittelt wurde und er demnach informiert und ihm bekannt war, dass er die Kosten der gewährten Leistung zur Gänze selbst zu tragen hatte. Jedenfalls bei der Rechnungslegungspflicht des Erwachsenenvertreters bei Gericht hätte die Tatsache, dass bereits seit Jahren für die gewährte Leistung kein Kostenbeitrag bezahlt wurde, bekannt sein und mitgeteilt werden müssen. Wichtige Tatsachen wurden verschwiegen und muss zumindest rückwirkend der Kostenbeitrag aus Einkommen und Pflegegeld zurückgezahlt werden.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf, vertreten durch die Erwachsenenvertreterin, im Wege der rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass es nicht zulässig sei, im Nachhinein Kostenbeiträge für gewährte Hauptleistungen vom Einkommen zur Zahlung vorzuschreiben, wenn bereits bei Beginn der Leistungsgewährung das Einkommen bekannt war.

Im vorliegenden Fall war der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen bereits bei Erlassung des Bescheides vom 26. November 2014, mit dem die Hauptleistung Wohnen im Wohnverbund X gewährt wurde, bekannt, dass der Bf Pflegegeld der Stufe 3 von der Pensionsversicherungsanstalt, ein Pensionseinkommen der Pensionsversicherungsanstalt in Höhe von damals 713,80 Euro sowie ein Pensionseinkommen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in Höhe von damals 81,97 Euro bezieht bzw. bei der Antragstellung schon bezogen hat. Damit liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Kostenersatzbescheides nach § 40 Oö. ChG nicht vor.

Aus der sprachlichen Unterscheidung zwischen Kostenbeitrag im Sinne des § 20 Oö. ChG und Kostenersatz im Sinne der Bestimmungen der §§ 39 ff Oö. ChG ergibt sich ebenfalls nicht die im hier bekämpften Bescheid gezogene Schlussfolgerung. Wenn die Vorschreibung zugleich mit der Leistungsgewährung

erfolgt, ist es ein Kostenbeitrag, die nachträgliche Vorschreibung ist ein Kostenersatz im Sinne eines Ersatzes von in der Vergangenheit ausgewendeten Kosten. Dürfte der laufende Kostenbeitrag nach § 20 Oö. ChG immer - also auch nachträglich - ohne die zusätzlichen Voraussetzungen des § 40 Oö. ChG und ohne Rücksicht auf die Verjährungsbestimmung des § 44 Oö. ChG vorgeschrieben werden, wäre die Bestimmung des § 40 Oö. ChG und die diesbezügliche Verjährungsbestimmung im § 44 Oö. ChG nach Wegfall des Zugriffs auf das Vermögen ohne Anwendungsbereich. Derartiges kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden. Die Kostenersatz/Beitragsansprüche für das Jahr 2014 sind daher zudem auch wegen Verjährung nicht mehr einforderbar.

Wird der (laufende) Kostenbeitrag nach § 20 Abs. 1 nicht zusammen mit der Leistungsgewährung selbst vorgeschrieben, obwohl die Voraussetzungen eines hinreichenden Einkommens zu diesem Zeitpunkt schon gegeben waren, dann kann dieser Beitrag im Nachhinein nur unter den Voraussetzungen des § 40 Oö. ChG vorgeschrieben werden. Hätte der Gesetzgeber im Zuge der Adaptierung des Oö. ChG nach Einführung des „Pflegeregressverbotes“ eine Möglichkeit schaffen wollen, in § 40 Oö. ChG als Ersatz für den unmöglich gewordenen Vermögens-zugriff bei Selbstzahlern nachträglich auf schon vorher bekanntes Einkommen zuzugreifen, hätte er dies anordnen müssen. Tatsächlich ist eine solche Anordnung nicht erfolgt, obwohl der Zugriff auf das Vermögen in dieser Bestimmung gestrichen wurde. Da nicht ausgegebenes laufendes Einkommen der Vergangenheit zu erspartem Vermögen wird, wäre ein derartiger rückwirkender Zugriff auf das Einkommen einem Zugriff auf Vermögen gleichzusetzen, der jedoch durch das Pflegeregressverbot ebenfalls nicht zulässig wäre. Wohl aus diesem Grund wurde der nachträgliche Zugriff auf schon vorher bekanntes Einkommen nicht ins Gesetz aufgenommen.

3. Mit Schreiben vom 7. Mai 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberöster-reich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, zumal eine solche nicht beantragt wurde und die Behörde selbst anführt, dass die Zeugeneinvernahmen keine weitere Klärung des Sachverhalts erwarten lassen sondern es sich primär um eine Rechtsfrage handelt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. x, beantragte im Wege seiner damaligen Sachwalterin mit Eingabe vom 9. Oktober 2014 bei der belangten Behörde die Zuerkennung der Hauptleistung Wohnen in einem Wohnheim der C. im Wohnheim X in P., X. Im Antrag auf Zuerkennung dieser Leistung gab der Bf an, Bundespflegegeld der Stufe 3 im Ausmaß von (damals) 382,90 Euro zu beziehen. Des Weiteren wurde angegeben, dass eine Invaliditätspension bei der Pensionsversicherungsanstalt sowie eine Waisenpension bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern beantragt wurde, eine monatliche Pension in Höhe von 795,77 Euro (PVA 713,80 Euro, SVB 81,97 Euro) bezogen wird sowie ein Sparguthaben in Höhe von 69.787,26 Euro vorhanden ist.

Mit Leistungsbescheid der belangten Behörde vom 26. November 2014, GZ: SO20-10648-2014, wurde dem Antrag stattgegeben und dem Bf Wohnen in einem Wohnheim im Ausmaß der Hilfebedarfsstufe 6 ab 7. Oktober 2014 im Wohnverbund X, x, S., zugesprochen. Des Weiteren wurde ausgesprochen, dass der Bf über ausreichendes Vermögen verfügt, weshalb die Kosten der gewährten Leistung Wohnen bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten bis auf weiteres selbst zu tragen sind. Monatliche Beiträge des Bf zur gewährten Hauptleistung wurden in weiterer Folge weder vom Träger der Einrichtung (C.), dem zum damaligen Zeitpunkt die Verrechnung oblag, noch vom Träger der sozialen Hilfe oder von der Behörde vom Bf eingefordert und von diesem auch nicht entrichtet.

Nachdem dieser Umstand von Amts wegen der Behörde bekannt wurde wandte sie sich mit Schreiben vom 7. Mai 2018 an die Pensionsversicherungsanstalt und teilte mit, dass sich der Bf seit 7. Oktober 2014 im Wohnverbund in X in Betreuung befindet und die Kosten dieser Leistung in Höhe von monatlich 5.391,05 Euro vom Land Oberösterreich nach dem Oö. ChG getragen werden. Er bezieht eine Invaliditätspension, eine Waisenpension und Pflegegeld der Stufe 3. Ab Eintritt in den Wohnverbund wäre aus diesem Einkommen ein Kostenbeitrag zu leisten gewesen, irrtümlich wurde jedoch kein Kostenbeitrag eingehoben, weshalb die Kostenbeiträge rückwirkend ermittelt werden müssen, weshalb um Übermittlung einer Bezugsbestätigung ab Oktober 2014 ersucht wird. Mit Schreiben vom 7. Mai 2018 übermittelte die Pensionsversicherungsanstalt der belangten Behörde die erforderlichen Nachweise. Seit 1. Juni 2018 werden von der Pensionsversicherungsanstalt und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern 80 % des Einkommens und des Pflegegeldes des Bf direkt an das Land Oberösterreich abgetreten.

Die C. als Träger des Wohnverbundes X wurde von der belangten Behörde mit Schreiben vom 17. Mai 2018 auf die Verabsäumung der Kostenforderung aufmerksam gemacht und stellte mit Schreiben vom 14. Juni 2018 dem Bf einen Kostenbeitrag Wohnen laut Aufstellung für die Zeit 10/2014 bis 9/2016 in Höhe von insgesamt 126.001,38 Euro in Rechnung. Dazu teilte der Rechtsvertreter des Bf mit Schreiben vom 16. Juli 2018 der Einrichtung mit, dass die Beseitigung des

Vermögensregresses auch für Hauptleistungen nach dem Oö. ChG gelten und das Verbot des Pflegeregresses auch auf Sachverhalte, die vor dem 1. Jänner 2018 verwirklicht wurden, anzuwenden ist. Der Bf ist daher nicht verpflichtet, für die seit 2014 erhaltenen Hauptleistungen nach dem Oö. ChG Kostenersatz aus seinem Vermögen zu leisten.

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 27. März 2019 sprach die belangte Behörde aus, dass der Bf gemäß § 20 Oö. ChG für den Zeitraum vom 7. Oktober 2014 bis 31. Mai 2018 einen Kostenbeitrag aus seinem Einkommen und seinem Pflegegeld in Höhe von 42.254,61 Euro zu leisten hat.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG), LGBl. Nr. 41/2008 idF LGBl. Nr. 19/2019 ist es Ziel dieses Landesgesetzes, Menschen mit Beeinträchtigungen insbesondere durch die Vermeidung des Entstehens von Beeinträchtigungen und von Behinderungen und durch die Verringerung von Beeinträchtigungen nachhaltig zu fördern sowie ihnen ein normales Leben und eine umfassende Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, um die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen zu erreichen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 Oö. ChG kommen zur Erreichung des Ziels nach § 1 Abs. 1 Hauptleistungen in Betracht.

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 Oö. ChG kommt als Hauptleistung Wohnen (§ 12) in Betracht.

Gemäß § 8 Abs. 2 besteht auf die Hauptleistungen nach Abs. 1 nach Maßgabe der von Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 26 Abs. 3 besteht, angebotenen und tatsächlich verfügbaren Ressourcen ein Rechtsanspruch. Dies gilt auch für Hauptleistungen, die in Form von Geldleistungen zuerkannt werden. Auf eine bestimmte Maßnahme im Rahmen einer Leistung nach Abs. 1 besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Gemäß § 20 Abs. 1 Oö. ChG hat der Mensch mit Beeinträchtigung und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.

Gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG kann als Beitrag gemäß Abs. 1 insbesondere das Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 5 herangezogen werden.

Gemäß § 20 Abs. 6 Oö. ChG hat die Landesregierung durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beiträge nach Abs. 2 Z 1 zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln, welches Einkommen von Menschen mit Beeinträchtigungen in welcher Höhe zu berücksichtigen ist. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Ziele dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen. In dieser Verordnung können weiters nähere Bestimmungen über die Gefährdung der Existenz und Entwicklungsmöglichkeiten sowie besondere Härten erlassen werden.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. ChG ist über die Gewährung von Leistungen nach diesem Landesgesetz, auf die nach dem 1. Abschnitt des 1. Hauptstücks dieses Landesgesetzes ein Rechtsanspruch besteht und die dabei gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 zu erbringenden Beiträge jedenfalls mit Bescheid abzusprechen.

Gemäß § 39 Abs. 1 Z 1 Oö. ChG hat für die Kosten von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 die leistungsempfangende Person Ersatz zu leisten.

Gemäß § 40 Abs. 1 Oö. ChG ist die Empfängerin oder der Empfänger von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 zum Ersatz der für sie oder ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn
1. sie oder er zu hinreichendem Einkommen im Sinn des § 20 Abs. 2 Z 1 gelangt;
2. nachträglich bekannt wird, dass sie oder er zur Zeit der Leistung hinreichendes Einkommen im Sinn des § 20 Abs. 2 Z 1 hatte.

Gemäß § 51 Abs. 10 Oö. ChG sind ab 1. Jänner 2018 Ersatzansprüche aus Vermögen gegenüber Empfängerinnen oder Empfängern von Hauptleistungen gemäß § 9, § 11 Abs. 2 Z 2, 3 und 5, § 13 und § 14, deren Angehörigen, Erbinnen und Erben, Geschenknehmerinnen und Geschenknehmern zur Abdeckung von Kosten für diese Leistungen unzulässig; laufende Verfahren sind einzustellen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. ChG – Beitragsverordnung, LGBl. Nr. 41/2008 idF LGBl. Nr. 55/2018 hat der Mensch mit Beeinträchtigung bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG mit seinem Einkommen zu den Leistungen beizutragen. Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. ChG – Beitragsverordnung ist Einkommen die Summe aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

§ 9 Abs. 2 Oö. ChG – Beitragsverordnung lautet:
„Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen die Maßnahme des Wohnens in einem Wohnheim oder die Maßnahme Kurzzeitwohnen gewährt, errechnet sich der Beitrag wie folgt:

1. Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2, wobei hievon 20 % sowie die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) unberücksichtigt bleiben, sowie
2. pflegebezogene Geldleistungen nach dem BPGG, wobei der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG nicht erfasste Betrag unberücksichtigt bleibt.

Wenn der Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG vor dem Monat Mai 1996 erfolgte, beträgt der anrechnungsfreie Betrag gemäß Z 2 20 % des Betrags des Pflegegelds der Stufe 3. Für Personen, deren Anspruchsübergang auf der Grundlage des Oö. Pflegegeldgesetzes, LGBl. Nr. 64/1993, vor dem Monat September 1996 erfolgte, gilt Entsprechendes."

5.2. Dem Bf wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom 26. November 2014 die Leistung Wohnung in einer vollbetreuten Wohneinrichtung im Wohnverbund X in S. zuerkannt. Ein bescheidmäßiger Ausspruch über die Höhe der vom Bf aus seinem Einkommen zu leistenden monatlichen Beiträge erfolgte dabei nicht.

Zunächst ist unbestritten, dass im gegenständlichen Fall die Voraussetzungen zur Leistung eines Kostenersatzes gemäß § 40 Oö. ChG nicht vorliegen. Weder haben sich die Einkommensverhältnisse der Bf geändert noch wurde nachträglich bekannt, dass er zur Zeit der Leistung über hinreichendes Einkommen verfügte, da bereits aus dem vom Bf im Oktober 2014 gestellten Antrag auf Zuerkennung der Hauptleistung Wohnen in einem Wohnheim nach dem Oö. ChG die Einkommensverhältnisse des Bf hervorgehen.

Die belangte Behörde stützt daher den verfahrensgegenständlichen Bescheid nicht auf die Bestimmungen über den Kostenersatz sondern fordert die Nachzahlung von Kostenbeiträgen für die gewährte Hauptleistung Wohnen für den Zeitraum 7. Oktober 2014 bis 31. Mai 2018 gestützt auf § 20 Oö. ChG. Aus dem vorliegenden Akt ist ersichtlich, dass die Behörde mit der gewählten Vorgangsweise eine Möglichkeit sucht, die irrtümlich (durch den Träger der Einrichtung) nicht eingeforderten monatlichen Beiträge zur dem Bf gewährten Leistung Wohnen nunmehr im Wege eines Beitragsbescheid vorzuschreiben und diese Kostenbeiträge im Rahmen eines Gesamtbeitrages für einen viele Monate zurückliegenden Zeitraum vorzuschreiben. Bei der nunmehr gewählten Vorgangsweise übersieht die belangte Behörde jedoch, dass der Gesetzgeber eine solche „rückwirkende Vorschreibung eines Kostenbeitrages" nicht vorsieht sondern allfällige Nachverrechnungen nur unter den Voraussetzungen und im Umfang der in §§ 39 ff ChG festgelegten Voraussetzungen vorsieht. Für eine rückwirkende Vorschreibung eines „Kostenbeitrages" bietet das Oö. ChG somit Raum und kann das Versäumnis einer entsprechenden Berücksichtigung eines Kostenbeitrages nicht im Wege einer - wie hier im Ergebnis - Kostenersatzvorschreibung nachgeholt werden (vgl. VwGH 27.05.2015, 2011/10/0127, VwGH 29.02.2012, 2011/10/0069 u.a.). Eine solche rückwirkende Vorschreibung eines Kostenbeitrages kann auch nicht als Rückersatz nach § 40 Oö. ChG gedeutet werden, weil damit bescheidmäßig ein am jeweiligen (also seinerzeitigen) Einkommen orientierter

Beitrag vorgeschrieben wird und nicht auf die nunmehrigen (im Zeitpunkt der Bescheiderlassung gegebenen) wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfeempfängers abstellender Rückersatz (vgl. Pfeil, Österreichisches Sozialhilferecht, 520). Diese Vorgangsweise würde daher die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vorschreibung eines Kostenersatzes unterlaufen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bewirken somit die in § 40 Abs. 1 Oö. ChG determinierten Voraussetzungen, dass die Behörde, der das Einkommen bereits bei Hilfegewährung bekannt war, die aber eine entsprechende Berücksichtigung unterlassen hat, dieses Versäumnis nicht im Wege einer Kostenersatzvorschreibung nachholen kann.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny